

S a t z u n g

über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 des Bundesbaugesetzes in der Gemeinde Brohl

vom 19. Februar 1970

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) hat die Gemeindevertretung von Brohl in ihrer Sitzung vom 5. Januar 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrechts steht ihr in dem in Absatz 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 BBauG zu.

(2) Das Gebiet, in dem die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben kann und für das sie am 5. Januar 1970 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wird begrenzt durch:

Im Norden	=	durch die Gemarkungsgrenze
Im Osten	=	durch den Rheinstrom
Im Süden	=	durch den Brohlbach
Im Westen	=	durch die neue B 9

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Brohl, den 19. Februar 1970
Gemeindeverwaltung Brohl

Merz
(Merz)
Bürgermeister